

(NEUE) DATENZUGANGSRECHT IM SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZU GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN, URHEBERRECHT UND DATENSCHUTZ

RA Jasper Siems / RA Thomas Repka

Hogan Lovells, Hamburg / NEUWERK, Hamburg

Herbstakademie 2022



Gliederung

- 1. Einleitung
- Datenzugangsrechte in EU-Gesetzesvorhaben an den Beispielen Data Act und Digital Markets Act
- 3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen
 - Geschäftsgeheimnisse
 - Datenbankherstellerrecht
 - Datenschutz
- 4. Fazit



1. Einleitung

- Datenzugangsansprüche zentraler Bestandteil neuer europäischer Gesetzesvorhaben
- regelmäßig Kollision zwischen Datenzugangsansprüchen und widerstreitenden Interessen der Dateninhaber
- weniger starke Berücksichtigung der Interessen der Dateninhaber
- Maßstäbe für Abwägung der widerstreitenden Interessen?



2. Datenzugangsrechte in EU-Gesetzesvorhaben

Data Act-E:

- ▶ Entwurf des Data Act (Data Act-E) vom 23. Februar 2022 der EU-Kommission: Regulierung von Datennutzungen im Kontext von Big Data (z.B. vernetzte Fahrzeuge oder Haushaltsgeräte)
- ▶ Art. 4 Data Act-E: Zugangsanspruch des Nutzers eines vernetzten Produkts/digitalen Dienstes über alle bei der Nutzung erzeugten, gesammelten oder empfangenen Daten
- kostenfreie und unverzügliche Zurverfügungstellung
- ▶ Art. 3 Abs. 1 Data Act-E: data access by design



2. Datenzugangsrechte in EU-Gesetzesvorhaben

▶ DMA-E:

- ▶ Entwurf des Digital Markets-Act (DMA-E) vom 15. Dezember 2020: Regulierung sog. Gatekeeper
- ▶ Gatekeeper kontrollieren aufgrund Marktmacht und Netzwerkeffekten den Markt – starke Abhängigkeit von (gewerblichen) Nutzern
- ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. i DMA-E: Anspruch gewerblicher Nutzer auf Zugang und Nutzbarkeit aggregierter oder nichtaggregierter Daten (kostenfreier Echtzeitzugang!)
- Art. 6 Abs. 1 lit. j DMA-E: Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten, die von Endnutzern in Online-Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden (Datenzugangsanspruch direkter Wettbewerber)
- ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. h DMA-E: Portabilitätsgewährleistung



3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Geschäftsgeheimnisse

- Relativer Geheimnischarakter führt zu weitem Schutz von Maschinendaten
- Maßstab für Interessenausgleich zwischen GeschGehG und DA?
 - Datenzugang als erlaubte Handlung iSv § 3 Abs. 2 GeschGehG;
 - ▶ Berechtiges Interesse nach § 5 Hs. 1 GeschGehG
- Art. 4 Abs. 3 DA: Offenbarung nur bei spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit
 - spricht eher für Einordnung unter § 3 Abs. 2 GeschGehG
 - ▶ Datenzugang schon kein Handlungsverbot
- Kritik: nimmt Interessenabwägung die Flexibilität und schwächt Geschäftsgeheimnisschutz



3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Datenbankherstellerrecht

- Schutzbereichseinschränkung in Art. 35 DA
- (P) Veredelung von Daten
 - ▶ Schutz von § 87a UrhG greift wieder
- Verweigerung von Datenzugangsanspruch bei veredelten Daten?
 - ▶ Nicht pauschal → Interessenabwägung
 - ▶ Art. 8 DA gibt erste Maßstäbe
- Zusätzlich: Kriterien im Zsh mit Zwangslizenzen
- Grundsätzliche Wertung pro Datenzugang aus DA zu entnehmen



3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Datenschutz

- viele Daten im Zusammenhang mit Big Data unterfallen auch der DSGVO ("kontextbezogener Ansatz")
- Art. 1 Nr. 3 Data Act-E: Data Act-E ergänzt DSGVO
- Erweiterung insbesondere auf jur. Personen als Nutzer
- ▶ Fälle mit "Drittbezug": Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO Interessen Dritter werden in vielen Fällen überwiegen Anspruch des Data Act-E läuft in diesen Fällen leer
- Art. 6 Abs. 1 lit. i und j DMA-E besonders konfliktträchtig:
 - Anspruch nur auf anonymisierte Daten Re-Identifizierungsrisiko
 - Forderung nach Nachweispflicht des Gatekeepers
 - ▶ Gatekeeper darf aber auch nicht über Gebühr anonymisieren, wenn dadurch Datenqualität beeinträchtigt wird



3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Datenschutz

- ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. i DMA-E: personenbezogene Daten der Endnutzer nur mit deren Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) herauszugeben
- ▶ Bußgeldandrohung: bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes (Art. 26 DMA-E) u.a. bei Verstößen gegen die Datenzugangsverpflichtungen



4. Fazit

- Data Act-E trifft klare Wertentscheidung zugunsten von Datenzugangsansprüchen
 - Geschäftsgeheimnisinhaber wird auf spezielle notwendige Maßnahmen zur Geheimhaltung verwiesen
 - Schutzbereichseinschränkung des § 87a UrhG
 - umfassende Interessenabwägung wäre zweckmäßiger
- ▶ Datenschutz: Quasi-Erweiterung von aus der DSGVO bekannten Ansprüchen auf nicht-personenbezogene Daten
 - Konfliktpotential insbesondere bei Datenzugangsgewährung mit Betroffenheit Dritter